

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 87 (1990)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Neue Fachliteratur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

che Abteilung) hatte nicht den Freiheitsentzug als solchen, sondern nur den menschenrechtlichen Anspruch auf eine richterliche Prüfungsinstanz zu beurteilen. Der Bezirksanwaltschaft und der übergeordneten Staatsanwaltschaft kam im Massnahmenverfahren dieser Art keine gerichtliche Unabhängigkeit zu. Die Massnahme war damit nicht gerichtlich angeordnet und genügte damit der EMRK nicht. Der Präsident der Anklagekammer des Obergerichtes, der als Haftrichter tätige Einzelrichter des Bezirksgerichtes und die Justizdirektion des Kantons Zürich erklärten sich auf Grund des kantonalen Rechts für diesen Fall unzuständig. Damit war eine gerichtliche Überprüfung verweigert. Keiner der Entscheide enthielt einen Hinweis auf eine mögliche andere Instanz. Die Beschwerde erwies sich als begründet, weil das zürcherische Verfahrensrecht die nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK geforderte Überprüfung der Freiheitsentziehung nicht vorsieht. Damit erübrigte es sich, die angefochtenen Entscheide der drei erwähnten kantonalen Instanzen aufzuheben.

Es genügte aber auch nicht, die Beschwerde einfach gutzuheissen. Vielmehr war der Kanton Zürich durch das Bundesgericht anzuweisen, dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers unverzüglich in einem gerichtlichen Verfahren im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK überprüft werde. Wie dem im einzelnen nachzukommen ist, hatte das Bundesgericht nicht selber zu entscheiden. Das ist vielmehr Sache der Zürcher Behörden.

Der Mangel einer kantonalen Überprüfung machte den Freiheitsentzug im übrigen nicht ohne weiteres rechtswidrig. Die Beschwerdeschrift tat auch nicht dar, dass die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs im Zeitpunkt des Gesuches um gerichtliche Überprüfung den materiellen Bestimmungen von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB widerspreche oder materiell verfassungs- und konventionswidrig sei. Das Gesuch um sofortige Entlassung aus der Klinik wurde daher (im Sinne einer blossen Teilgutheissung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten war) abgewiesen. (Urteil vom 14. März 1990)

R.B.

---

## NEUE FACHLITERATUR

---

Jakob Stöckli & Katrin Zehnder (1990; zweite, vollständig überarbeitete Auflage) Bern und Stuttgart: Verlag Paul Haupt (162 Seiten, Fr. 32.–)

### *Sozialpaket Schweiz*

Bereits die 1982 erschienene erste Auflage des «Sozialpaketes Schweiz» erwies sich als hilfreicher Wegweiser für den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung der Schweiz. Das Buch liegt nun in der zweiten, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage vor. Während in der ersten Fassung noch ein Autor den Versuch gewagt hat, eine Übersicht über die soziale Sicherung zu verschaffen, haben in der Neuauf-

lage insgesamt zwölf Fachleute der verschiedensten Bereiche Kapitel überarbeitet und neu geschrieben.

Auch wenn ein derartiger Ratgeber selten von A–Z durchgelesen, sondern in der Regel als Nachschlagewerk für konkrete Fragen dient, so ist das ganze Buch in seiner Gesamtheit eine sehr gut lesbare Einführung in die soziale Sicherung und Sozialversicherung der Schweiz. Die beiden Verantwortlichen für die Herausgabe, Katrin Zehnder und Jakob Stöckli, haben es geschafft, einen leicht verständlichen Überblick zu verschaffen. Das Buch eignet sich deshalb sehr für alle sozial Tätigen (SozialarbeiterInnen, FürsorgerInnen, SozialberaterInnen, PsychologInnen usw.), die in ihrer täglichen Praxis häufig Sozialversicherungsfragen gegenüberstehen sowie für in Ausbildung stehende soziale Praktiker, die manchmal im Sozialversicherungsbereich vor lauter Wald die einzelnen Bäume nicht mehr auseinanderhalten können. Aber auch JuristInnen (RechtsberaterInnen und AdvokatInnen) darf das Buch durchaus empfohlen werden, wird doch darin die geltende Rechtspraxis in einem nicht leicht überschaubaren Gebiet dargestellt.

In seiner Praxisbezogenheit liegt denn auch die Stärke des Buches. Der Anhang mit den aktuellen Zahlen wird wohl bei vielen durch das häufige Nachschlagen rasch abgegriffen sein (was den Verlag möglicherweise bewegen könnte, hier regelmässige Aktualisierungen vorzunehmen). Sich rasch in einen Themenbereich einlesen zu können und darin Antworten auf Fragen und Probleme zu finden, werden Praktiker mit Sicherheit zu schätzen wissen. Durch die gedrängte und kurze Information ist allerdings der Ausblick häufig zu kurz geraten oder vergessen worden.

Thomas Mächler

## **Informatik und Telematik im Sozialwesen**

### **Ein europäisches Netzwerk des Austauschs im Aufbau: ENITH**

Suchen Sie ein benutzerfreundliches Programm, das Ihnen bei der Berechnung der Sozialleistungen hilft? Finden Sie, dass Ihre computerisierte Personendatei zuwenig Personenschutz für Ihre Klienten bietet? Arbeiten Sie mit körpergeschädigten Kindern und möchten wissen, welche neuen elektronischen Hilfsmittel Ihnen vielleicht weiterhelfen könnten?

Das alles sind Fragen, die manche gerne mit andern (Fach- und Berufs-)Leuten erörtern möchten, Fragen, auf die gute Antworten heute oft schwierig zu erhalten sind. Vielleicht zeichnet sich jetzt eine mögliche Lösung ab. In der Schweiz (im Verbund mit andern europäischen Ländern) wird ein Netzwerk aufgebaut, das den Austausch von Ideen, Erfahrungen, Projekten, Problemen/Lösungen und Produktebeschreibungen auf dem Gebiet der Informationstechnologien im Sozialbereich ermöglichen und unterstützen will. Die Initianten möchten auf diese Weise die schweizerischen (und europäischen) Ressourcen ausschöpfen und die menschlichen Aspekte in der Entwicklung und Anwendung von Informationstechnologien unterstreichen.

Die Idee, ein Netzwerk von Personen und Organisationen aufzubauen, kommt aus Holland. Auf Einladung des niederländischen Ministeriums für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Kultur fand im Dezember 1989 eine Zusammenkunft von Fachleuten aus dem Sozialbereich mit Informatikkenntnissen statt, die aus 22 Ländern kamen. Aus der Schweiz waren zwei Leute mit dabei (die Artikelschreiber). Aufgrund der Beratungen an der Tagung wurde das Bedürfnis nach einem Austausch über Informatik-Lösungen im Sozialbereich sehr deutlich. Das Netzwerk dafür heisst ENITH (European Network for Information Technology in Human Services oder – Europäisches Netzwerk zu Informationstechnologien im Sozialbereich). ENITH soll in den verschiedenen Ländern bekannt gemacht werden und sich auch national organisieren.

Am 10. Mai dieses Jahres fanden sich dann in Bern Repräsentanten verschiedener schweizerischer Dachorganisationen aus dem Sozialwesen zusammen, um die Nützlichkeit und Möglichkeit eines schweizerischen Netzes (ENITH-CH) zu erörtern.

Vertreten waren folgende Verbände:

- Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF)
- Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen (LAKO)
- Conférence romande de l'action sociale (CORAS)
- Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen (ZEWU)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit (SASSA)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik (SAH)
- Koordination der Höheren Fachschulen der Schweiz für sozio-kulturelle Animation (KOSSA)
- Schweizerischer Berufsverband dipl. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (SBS)
- Schweizerische Vereinigung für öffentliche und gemeinnützige Telematik (POLICOM)

Wichtigste Resultate dieser Zusammenkunft sind:

- Konstituierung eines Patronatskomitees möglichst vieler Organisationen aus dem Sozialbereich;
- Aufbau einer Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der ganzen Schweiz (bitte melden Sie sich!)
- Aufbau einer provisorischen nationalen Verbindungsstelle zu den andern Ländern;
- Initiierung eines Informationsaustausches unter den Benützern und
- Erstellen eines schweizerischen Inventars über Informatikanwendungen und geplante Projekte. (Die entsprechend notwendige Umfrage wird eine der ersten wichtigen Aufgaben der Arbeitsgruppe sein.)

Hoffend, dass dieses im Aufbau begriffene Netzwerk den Bedürfnissen nach Information und Erfahrungsaustausch über Informationstechnologien im Sozialbereich entspricht, laden wir alle Interessierten ein, uns zu schreiben, anzurufen oder sich an einen der Dachverbände zu wenden.

Ruth BRACK, Vereinigte Schulen für Sozialarbeit,  
Falkenplatz 24, 3012 Bern, Tel. 031/24 60 24

Armin MURMANN, Institut d'études sociales,

28, Prévost-Martin, 1211 Genève 4, Tél. 022/20 93 11, Fax 022/20 72 46